

Auszug aus der ÖNORM B1600:2013

## 4 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW)

### 4.1 Anzahl

Werden PKW-Stellplätze oder Garagen mit mehr als 5 Stellplätzen geschaffen, sollte für die ersten 20 Stellplätze mindestens ein Stellplatz, für weitere je 20 angefangene Stellplätze ein weiterer Stellplatz für den Personenkraftwagen einer Person mit Behinderung vorhanden sein.

Bei Versammlungs-, Kultur- und Sportstätten, in denen der Besuch entgeltlich oder zeitbezogen stattfindet, sollten bis zu einer Besucheranzahl von 1000 mindestens 2 pro angefangener 100, darüber mindestens 1 je angefangener 100, jedoch mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderung vorhanden sein.

Im Nahbereich von öffentlichen Garagen sollte zumindest ein barrierefreier Stellplatz im Freibereich gemäß 4.2.2 vorhanden sein; dieser ist auf die Mindestanzahl der Garagenstellplätze anrechenbar.

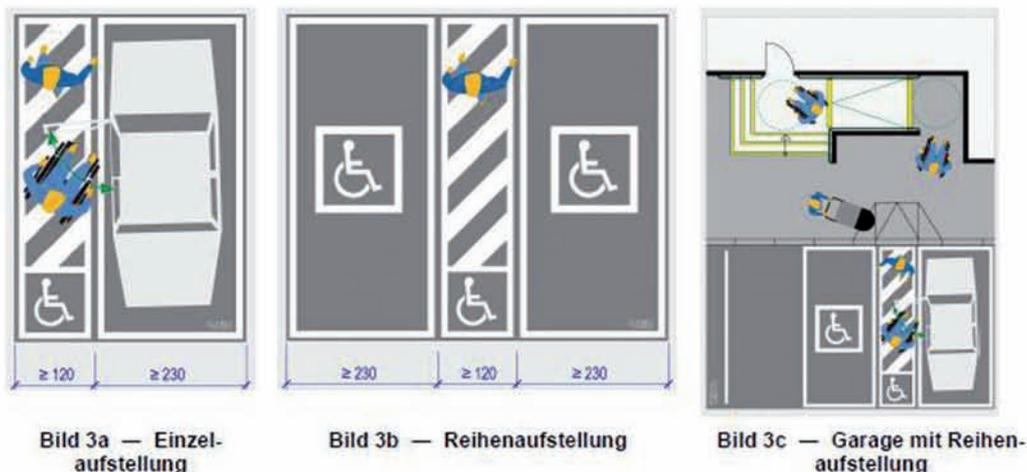


Bild 3 — Beispiele von Stellplätzen für den PKW einer Person mit Behinderung: Einzel- und Reihenaufstellung (Maße in cm)

### 4.2 Ausführung

#### 4.2.1 Lage und Ausführung

Der ausgewiesene Stellplatz muss in der Nähe des barrierefreien Einganges (idealerweise der Haupteingang) oder eines barrierefreien Personenaufzuges angeordnet werden. Die Oberfläche ist gemäß 7.2 auszuführen. Die Verwendung von Rasensteinen ist nicht zulässig.

#### ANMERKUNG

Der Gehsteig sollte vom barrierefreien Stellplatz auf kürzestem Wege stufenlos erreichbar sein. Stellplätze sowie der Zugang zum Gebäude sollten überdacht ausgebildet sein.

## Auszug aus der ÖNORM B1600:2013

### 4.2.2 Anordnung

Grundsätzlich sind barrierefreie Stellplätze schräg oder rechtwinkelig zum Fahrstreifen bzw. zur Fahrbahn anzuordnen.

Wenn Stellflächen parallel zum Fahrstreifen oder zur Fahrbahn angeordnet sind, müssen sie eine Länge von mindestens 650 cm aufweisen. An einer Stelle zum angrenzenden Gehweg ist eine Absenkung auf Straßenniveau von mindestens 120 cm Breite erforderlich.

### 4.2.3 Breite

Die Breite des barrierefreien Stellplatzes schräg oder rechtwinkelig muss mindestens 350 cm betragen (230 cm Stellplatzbreite plus 120 cm freie Fläche zum Ein- und Aussteigen). Bei zwei nebeneinander angeordneten, barrierefreien PKW-Stellplätzen reicht eine dazwischenliegende, gemeinsame freie Fläche zum Ein- und Aussteigen von 120 cm (gemäß Bild 3).

### 4.2.4 Gefälle

Stellplätze sind möglichst horizontal anzulegen. Das Gefälle des Stellplatzes darf 3 % nicht überschreiten.

### 4.2.5 Markierung und Kennzeichnung

Im Freien ist der barrierefreie Stellplatz mit dem Bildzeichen „Rollstuhlfahrer“ gemäß ÖNORM A 3011-3 auf einer Tafel und auf dem Boden gut sichtbar zu kennzeichnen.

In Garagen ist dieser Stellplatz an der Wand oder über Kopf und auf dem Boden mit dem Bildzeichen „Rollstuhlfahrer“ gemäß ÖNORM A 3011-3 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Begrenzung von barrierefreien PKW-Stellplätzen muss farblich kontrastierend ausgeführt sein.

Bei einer gemeinsamen Aussteigefläche gemäß 4.2.3 ist diese in ihrer gesamten Breite mit einer deutlichen Schraffur mit einem Kontrast der Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß Tabelle 1) zu markieren.

Die Kennzeichnung der Behindertenabstellplätze hat mittels Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zu erfolgen.

Stmk LR A16 \_ Loy, 10.01.2014

